Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Gemeinde Kastl auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit Drosselbauwerk an der Kastler Gieß im Bereich des Gewerbegebiets Maierhof, Gemeinde Kastl**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Kastl, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Gottfried Mitterer, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit Drosselbauwerk an der Kastler Gieß im Bereich des Gewerbegebiets Maierhof, Gemeinde Kastl beantragt. Mit der vorliegenden Planung soll das Gewerbegebiet Maierhof künftig vor einem hundertjährlichen Hochwasser HQ 100 geschützt und die durch einen Erweiterungsbau entstandenen Retentionsraumverluste kompensiert werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die Stabstelle Abfallrecht und Bodenschutz beim Landratsamt Altötting.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturfernen Gewässerausbau. Das Vorhaben befindet sich teilweise im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Kastler Gieß. Es erfolgt kein Eingriff in Wasserschutzgebiete. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als amtlichen Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Nach Stellungnahme der Stabstelle Abfallrecht und Bodenschutz hat das Vorhaben einschätzungsweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Auch bauplanungsrechtliche Bedenken gegen das Regenrückhaltebecken bestehen nicht. Für das Vorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der den Eingriff in die Natur und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich sowie zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beschreibt und festlegt. Die untere Naturschutzbehörde ist mit der Maßnahme einverstanden, insbesondere wurde eine naturnahe Ausführung des Niedrigwassergerinnes gefordert.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung verspricht keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Dieser Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Um eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** (Tel. 08671/502-761) wird gebeten.

Altötting, 27.10.2021

Landratsamt Altötting

R. Heigl